

CH_VB 93.3255 vom 16. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3255

FR: CH_VB 93.3255 du 16 juin 1993

IT: CH_VB 93.3255 del 16 giugno 1993

Erwägungen

E. 16

juin 1993 kommen zwischen der Schweiz und der EG ist in diesem Lichte zu sehen. Schliesslich dürfte auch das revidierte Luftfahrtgesetz, welches sich noch im Differenzvereinbarungsverfahren befindet, der Swissair helfen, die Zukunft erfolgreich zu bewältigen. 2. Als oberste Konzessionsbehörde kann es dem Bundesrat nicht gleichgültig sein, wie die Swissair ihre Aufgaben als gemischtwirtschaftliches Unternehmen zur Sicherstellung des Luftverkehrsanschlusses der Schweiz wahrnimmt. Das Projekt Alcazar hat zweifelsohne eine politische Dimension. 3. Der Bundesrat wurde laufend durch die Swissair sowie durch die Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Swissair informiert. Dies schliesst kritische Fragen im gegebenen Zeitpunkt nicht aus. 4. Der Bundesrat beabsichtigt, die schweizerische Luftfahrt an den europäischen Liberalisierungsmassnahmen teilhaben zu lassen. Trotzdem wird das staatliche Interesse an der Sicherstellung eines genügenden Luftverkehrsangebots weiter bestehen bleiben. Auch wenn sich die Politik vermehrt aus der Wirtschaft zurückzieht und damit die Verflechtung von Wirtschaft und Politik kleiner wird, bleibt in Fällen wie diesem ein politisches Interesse bestehen. Die wesentlichen luftverkehrspolitischen Ziele des Bundes müssen weiterhin gewährleistet werden können, auch wenn im Zuge der Liberalisierung der staatliche Einfluss abgebaut wird. Allfällige Konflikte zwischen unternehmerischen Anliegen und öffentlichen Interessen sind möglichst frühzeitig zu erkennen und ausdiskutieren. 5. Der Bundesrat ist gewillt, die Swissair mittels günstiger Rahmenbedingungen zu unterstützen und ihr nach Möglichkeit den Zugang zu den Märkten zu öffnen und zu erleichtern. Dies liegt ohne Zweifel auch im Interesse der Arbeitsplatzsicherung. 6. Die Zukunft der Swissair liegt dem Bundesrat am Herzen; er hat darum die Swissair ersucht, ihn unter Beizug eines unternehmerisch erfahrenen und aussenstehenden Experten über mögliche Alternativen zum Projekt Alcazar zu informieren. Der Bundesrat kann seine Auffassung über die Zukunft der Swissair nicht abschliessend beurteilen, bevor er die Antworten der Swissair erhalten hat. Die Auffassung des Bundesrates über die zukünftige europäische Luftverkehrspolitik spiegeln sich wider in den gegenwärtigen Bestrebungen der Schweiz, mit der Europäischen Gemeinschaft möglichst bald ein Luftverkehrsabkommen abschliessen zu können. Seit dem 7. Juni 1993 sind wir diesem Ziel ein Stück näher gerückt: Die EG-Verkehrsminister haben an diesem Tag die EG-Kommission beauftragt, dem Rat für die nächste Sitzung (28. September 1993) einen Entwurf für Verhandlungsrichtlinien zum Entscheid vorzulegen. Im Fall seiner Zustimmung können dann die formellen Verhandlungen beginnen. Um die formellen Verhandlungen kurz zu halten, müssen sie in den laufenden technischen Vorgesprächen gut vorbereitet werden. Dabei werden auch rechtlich-institutionelle Fragen, die sich aus dem Abseitsstehen vom EWR ergeben, zu behandeln sein, namentlich im Bereich der Ueberwachung der einheitlichen Wettbewerbsregeln. 7. Es ist Aufgabe der Unternehmungsorgane, sich Gedanken über

mögliche Kooperationen und Fusionen zu machen. Der Bundesrat würde allfällige Vorschläge auf deren Verträglichkeit mit dem öffentlichen Interesse prüfen. Es ist kaum Sache des Bundesrates, der Swissair Kooperationspartner vorzuschlagen. Die Swissair sucht mögliche Partner, die eine ähnliche Unternehmensgrösse, einen ähnlichen Qualitätsstandard und andere ähnliche Rahmenbedingungen aufweisen. #ST# 93.3257

Dringliche Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Situation und Zukunft der Swissair Interpellation urgente du groupe de l'Union démocratique du centre Situation actuelle et avenir de Swissair Wortlaut der Interpellation vom 1. Juni 1993 Die Swissair soll nach aktuellen Informationen bis Ende Juni über ein Zusammengehen mit den Fluggesellschaften KLM, SAS und Austrian Airlines beschliessen. Es ist eine Fusion geplant, aus der ein neues Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden hervorgehen wird. In diesem Zusammenhang wird der Firmennamenname Swissair verschwinden, und die schweizerische Fluggesellschaft wird im neugeschaffenen Unternehmen aufgehen. Daraus ergeben sich weitreichende wirtschaftliche, staatspolitische, aussenpolitische und luftfahrtpolitische Konsequenzen. Unter anderem muss in der Schweiz durch die Fusion mit einem Arbeitsplatzverlust von bis zu 10 000 Personen gerechnet werden. Der Bundesrat wird darum dringend gebeten, folgende Fragen zu beantworten: 1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass ein Verlust des Markenzeichens Swissair dem Ansehen und dem Bekanntheitsgrad der Schweiz im Ausland schaden würde? 2. Ist der Bundesrat im Zusammenhang mit der Fusion über mögliche Entlassungen von bis zu 10 000 Personen in der Schweiz informiert worden, oder hat er Kenntnis über entsprechende Pläne? 3. Rechnet der Bundesrat damit, dass nach einer Fusion die bestehenden Landrechte und bilateralen Luftfahrtabkommen mit dem Ausland bestehen bleiben? 4. Ist der Bundesrat der Meinung, dass der Personen- und Güterverkehr mit dem Ausland in der Luft auch ohne Swissair im heutigen Ausmass aufrechterhalten werden kann? 5. Hält der Bundesrat eine eigenständige schweizerische Luftfahrtpolitik auch ohne die Swissair für möglich und praktikabel? 6. Wie beurteilt der Bundesrat die rechtliche Situation einer Fusion aus schweizerischer Sicht? 7. Sind Gesetzesänderungen nötig? 8. Sieht der Bundesrat Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen für die Konkurrenzfähigkeit des Zivilluftfahrt-Standortes Schweiz - insbesondere im Bereich der beiden internationalen Flughäfen - zu verbessern? 9. Welche Schritte gedenkt der Bundesrat konkret einzuleiten?

Texte de l'interpellation du 1er juin 1993 D'après les informations dont on dispose, Swissair devrait décider, d'ici à la fin juin, d'une éventuelle fusion avec les compagnies KLM, SAS et AUA Le projet de fusion prévoit la création d'une nouvelle entreprise qui aura son siège aux Pays-Bas. Dans la foulée, la raison sociale de Swissair disparaîtra, la compagnie helvétique étant absorbée par la nouvelle entreprise. Mais ce projet aura aussi de lourdes conséquences économiques et des retombées non négligeables sur la politique intérieure et extérieure de la Suisse ainsi que sur la politique du transport aérien. Parmi celles-ci, relevons la perte de quelque 10 000 emplois que le projet risque d'entraîner en Suisse. Le Conseil fédéral est donc prié de répondre aux questions suivantes: 1. N'est-il pas aussi d'avis que la perte du label Swissair serait préjudiciable à l'image et au rayonnement de la Suisse à l'étranger? 2. A-t-il été informé de ce qu'une fusion éventuelle risque d'entraîner le licenciement de quelque 10000 personnes en Suisse ou a-t-il connaissance de projets à ce propos?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation Oehler Situation und Zukunft der Swissair Interpellation

urgente Oehler Situation actuelle et avenir de Swissair In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3255 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.06.1993 - 15:00 Date Data Seite 1266-1268 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 841 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.